

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erhöhung der Entschädigung von ehrenamtlichen Gemeinderäten

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister in Thüringen erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Die hauptamtlichen Bürgermeister erhalten diese Entschädigung zusätzlich zu ihrer Besoldung. Die Entschädigung ist nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelt. Den Höchstbetrag der Entschädigung legt die Landesregierung in einer Verordnung fest. Die Höchstbeträge wurden in den vergangenen Jahren wiederholt angepasst und erhöht. Die ehrenamtlichen Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen erhalten Aufwandsentschädigungen. Die Höchstsätze für die Entschädigung ehrenamtlicher kommunaler Mandatsträger wurden zuletzt durch die Änderung der Thüringer Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2019 angepasst. Hierin wurde insbesondere geregelt, dass die Aufwandsentschädigung mindestens 50 Prozent der Höchstsätze beträgt.

Das **Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2123** vom 11. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2026 beantwortet:

1. Wie oft wurden die Dienstaufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeister seit dem Jahr 2019 bisher angepasst und um wie viel Prozent wurden die Höchstbeträge im Vergleich zum Jahr 2019 erhöht?

Antwort:

Hauptamtliche Bürgermeister erhalten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Bürgermeister gemäß § 4 ThürDaufwEV wurden wie folgt erhöht:

Erhöhung ab	prozentuale Erhöhung in von Hundert	Staatsanzeiger
1. Januar 2019	3,200	Nummer 33/2019, Seite 1279
1. Januar 2020	3,200	Nummer 33/2019, Seite 1279
1. Januar 2021	1,400	Nummer 33/2019, Seite 1279
1. Dezember 2022	2,800	Nummer 51/2022, Seite 1570
1. Januar 2023	3,250	Nummer 30/2023, Seite 974
1. November 2024	1,462	Nummer 34/2024, Seite 1183
1. Februar 2025	5,500	Nummer 34/2024, Seite 1183

Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß § 1 Abs. 4 ThürAufEVO wurden wie folgt erhöht:

Erhöhung ab	prozentuale Erhöhung in von Hundert	Rechtsgrundlage
1. Februar 2020	10,0	4. Verordnung zur Änderung der ThürAufEVO vom 8. Januar 2020 (GVBl. S. 37)
1. Januar 2021	1,4	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 14. Juli 2020
1. Januar 2022	0,9	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 14. Juli 2021
1. Januar 2023	3,2	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 1. Juli 2022
1. Januar 2024	7,5	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 3. Juli 2023
1. Januar 2025	6,2	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 26. Juli 2024
1. Januar 2026	2,2	§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO, Rundschreiben vom 28. Juli 2025

2. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung zwar eine wiederkehrende Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für Bürgermeister erforderlich, demgegenüber aber eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen für entbehrlich?
3. Wann erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Thüringer Entschädigungsverordnung.

Im Jahr 2018 wurden die Höchstbeträge um 50 Prozent angehoben und auf einen vollen Zehnerbetrag aufgerundet, um den Gemeinden, Städten und Landkreisen über einen längerfristigen Zeitraum einen angemessenen Spielraum für die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen einzuräumen. Zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes wurde ab dem Jahr 2019 zudem die Gewährung einer Mindestaufwandsentschädigung eingeführt. Diese beträgt seit dem Jahr 2019 mindestens 50 Prozent der möglichen Höchstbeträge und erhöht sich ab dem Jahr 2020 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate gemäß § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes. Diese Mindestentschädigung verfolgt das Ziel, dem von den kommunalen Mandatsträgern zu leistenden Arbeits- und Zeitaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4164 (Drucksache 7/7319) ausgeführt, wird wegen der jeweils unterschiedlichen Zielrichtungen eine wiederkehrende Anpassung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen ähnlich der Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten für entbehrlich gehalten. Im Gegensatz zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage, bei welchen ein zeitlich überschaubarer zusätzlicher Aufwand für ihr ehrenamtliches Engagement entschädigt wird, wird den Beamten auf Zeit eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit gewährt. Die wiederkehrende Festsetzung der Höchstbeträge der Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bemisst sich daher nach den besoldungsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus differenziert die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nicht zwischen Mindestaufwandsentschädigung und zu gewählender Höchstaufwandsentschädigung. Vor diesem Hintergrund ist die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit mit den Regelungen, die für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage gelten, nicht vergleichbar.

Da die letzte Änderung der Thüringer Entschädigungsverordnung, wie eingangs dargelegt, zuletzt im Jahr 2018 erfolgte, wird die Landesregierung eine Anpassung der Höchstbeträge prüfen.

Maier
Minister